

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.8
Vorlage Nr.: 1512/2021
Aktenzeichen: 207.631L10
Fachbereich: Rechnungsamt
Vorlage vom: 02.12.2021

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	13.12.2021	

Gegenstand der Vorlage

Satzung über die Kernzeitbetreuung der Grundschulkinder in der Gemeinde Iffezheim

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Kernzeitbetreuung der Grundschulkinder in der Gemeinde Iffezheim gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf.

Bezüglich der Gebührenkalkulation werden folgende weitere Beschlüsse gefasst:

1. Der Gebührenkalkulation vom 02.12.2021 wird insgesamt zugestimmt.
2. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der Schlüsselposition 21100110 - Kernzeitbetreuung, welche in die Gebührenkalkulation Eingang gefunden haben, wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, jährlich eine Neukalkulation der Betreuungsgebühren vorzunehmen und einen entsprechenden Anpassungsbeschluss zu den Betreuungsgebühren in Anlehnung an die prozentuale Steigerung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge vorzubereiten.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

Sachverhalt:

1. Einführung

An der Iffezheimer Grundschule wird seit dem Schuljahr 1999/2000 eine Kernzeitbetreuung angeboten. Die Kernzeitbetreuung umfasst die Betreuungsformen Vormittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung, darüber hinaus wird ein Mittagessen angeboten. Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen werden den Eltern und Personensorgeberechtigten monatliche Gebühren in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat hatte zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.03.2017 über die Anpassung der Betreuungsgebühren beraten und beschlossen. Auf die Beschlussvorlage 664/2017 wird verwiesen.

Nachdem sich der Personalbestand der Kernzeitbetreuung in den vergangenen Jahren zur Verbesserung der Betreuungsqualität deutlich erhöht hat und durch die Erweiterung des Neubaus der Grundschule auch weitere Räumlichkeiten sowie eine explizit auf die Anforderungen der Kernzeitbetreuung zugeschnittene Küche das Angebot eine weitere Aufwertung erfahren hat, wurde nunmehr eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich.

2. Kalkulation der Betreuungsgebühren und der Essensgebühren

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die aktuelle Gebührenkalkulation wurde in ihrem Aufbau und ihrer Systematik an die sonstigen Gebührenkalkulationen der Verwaltung angepasst. Hierbei wurden insbesondere die Prüfungsbemerkungen aus der letzten überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Iffezheim durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) beachtet und die entsprechenden Hinweise umgesetzt.

Die vom Gemeinderat festgelegten Parameter wurden hierbei wie bisher in der Kalkulation berücksichtigt. Bereits bei der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2017 hatte sich gezeigt, dass die vollständige Kostendeckung, die bei der Kernzeitbetreuung in den 2000er-Jahren erreicht worden ist, vor dem Hintergrund einer angemessenen Sozialverträglichkeit des Betreuungsangebots nicht mehr möglich ist. Während im Betreuungsbereich damals ein Kostendeckungsgrad von rund 80 % erreicht wurde, wird im Bereich der Essensversorgung bislang die vollständige Kostendeckung nach wie vor angestrebt.

Kalkulation der Betreuungsgebühren

Die Betreuungsformen umfassen unverändert die Vormittagsbetreuung und die Nachmittagsbetreuung. In der Vormittagsbetreuung sind die Betreuungszeiten von Montag bis Freitag zwischen 7:30 Uhr und 8:45 Uhr sowie von 11:15 Uhr bis 13:30 Uhr. Die Nachmittagsbetreuung findet von Montag bis Donnerstag zwischen 13:30 Uhr und 16:30 Uhr statt. Die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung ist hierbei jedoch nur in Verbindung mit der Vormittagsbetreuung möglich.

Ebenso können die Betreuungsformen von den Eltern und Personensorgeberechtigten flexibel nach den einzelnen Wochentagen gebucht werden. Eine Änderung der gewählten Betreuungsform und der Betreuungstage ist stets monatlich möglich.

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderats aus der öffentlichen Sitzung vom 11.07.2005 ermäßigt sich die Gebühr für die Betreuung in der Kernzeitbetreuung um 50 % wenn zwei Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben, gleichzeitig die Kernzeitbetreuung nutzen oder wenn ein weiteres Kind, das nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner lebt, eine Kinderbetreuungseinrichtung in Iffezheim besucht und die Gebührenschuldner hierfür Elternbeiträge entrichten.

Haben drei oder mehr Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben, einen Betreuungsplatz in der Kernzeitbetreuung inne, ist das dritte und jedes weitere Kind von den Gebühren befreit. Dies gilt ebenfalls, wenn für ein drittes oder weiteres Kind, welches nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner lebt, in Iffezheim eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht und für welches die Gebührenschuldner hierfür Elternbeiträge bezahlen.

Zur Anpassung der Gebühren für die genannten Betreuungsformen hat die Verwaltung auf Grundlage der Ansätze des Haushaltsplans 2022 für die Schlüsselposition 21100110 - „Kernzeitbetreuung“ die zu erbringenden Leistungen im Rahmen der beigefügten Gebührenkalkulation neu kalkuliert.

Nach dieser Gebührenkalkulation stellen sich die Gebührenobergrenzen für die Betreuungsformen, die derzeit geltenden Gebührensätze sowie die vorgeschlagenen Gebührensätze ab dem 01.01.2022 für einen Haushalt mit 1 Kind bei einer Inanspruchnahme der jeweiligen Betreuungsform für eine 5-Tage-Woche wie folgt dar:

Betreuungsform	Gebührenobergrenze	Derzeitige Gebührensätze	Gebührensätze ab 01.01.2022
	€	€	€
Vormittagsbetreuung	130,23	84,00	100,00
Nachmittagsbetreuung	89,13	51,00	68,00

Bei der Anpassung der Gebührensätze schlägt die Verwaltung vor, keine vollständige Kostendeckung anzustreben, sondern eine Neuausrichtung der Gebührensätze auf Grundlage des bisherigen Gebührensatzes für die Vormittagsbetreuung vorzunehmen.

Hierbei würde die Verwaltung vorschlagen, die prozentuale Steigerung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in den Schuljahren und Kindergartenjahren 2017/2018 bis 2021/22 vorzunehmen. Wenngleich die gemeinsamen Empfehlungen keine konkreten Gebührensätze für die Kernzeitbetreuung abbilden, so kann nach Ansicht der Verwaltung dennoch eine Anlehnung an die dort vorgenommene prozentuale Steigerung vorgenommen werden, da so ein moderater Anstieg der Gebühren und die Beibehaltung eines Gleichgewichts zwischen Leistung und Benutzungsgebühr gewährleistet wird. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Empfehlungen durch die Katholische Kirchengemeinde Iffezheim-Ried als Träger der drei Iffezheimer Kinderbetreuungseinrichtungen seit vielen Jahren als Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge zu Grunde gelegt.

Der prozentuale Anstieg der Elternbeiträge gemäß den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände gestaltete sich in dem vorliegenden Zeitraum seit der letzten Gebührenkalkulation wie folgt:

- 2017/18: 8,0 %
- 2018/19: 3,0 %

- 2019/20: 3,0 %
- 2020/21: 1,9 %
- 2021/22: 2,9 %

Hieraus ergibt sich in Summe eine Steigerung von rund 20 % in den vergangenen fünf Jahren. Ausgehend von dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 84,00 €/Monat würde sich, unter Berücksichtigung der Steigerung entsprechend der gemeinsamen Empfehlungen, zukünftig ein Gebührensatz in Höhe von 100,00 €/Monat ergeben.

Die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung würden im Verhältnis zur Leistungserbringung und den damit verbundenen Kosten dementsprechend an die Gebühren der Vormittagsbetreuung angepasst. Hieraus würde sich ein zukünftiger Gebührensatz in Höhe von 68,00 €/Monat ergeben.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Sozialstaffelung ergibt sich somit zum 01.01.2022 die im Nachfolgenden dargestellte Gebührenfestlegung für die unterschiedlichen Betreuungsformen der Kernzeitbetreuung.

Betreuungsform	Gebührensatz 1. Kind	Gebührensatz 2. Kind	Gebührensatz 3. Kind/weitere Kinder
Vormittagsbetreuung			
5 Tage	100,00	50,00	0,00
4 Tage	80,00	40,00	0,00
3 Tage	60,00	30,00	0,00
2 Tage	40,00	20,00	0,00
1 Tag	20,00	10,00	0,00
Nachmittagsbetreuung			
4 Tage	68,00	34,00	0,00
3 Tage	51,00	25,50	0,00
2 Tage	34,00	17,00	0,00
1 Tag	25,50	12,75	0,00

Für die Zukunft beabsichtigt die Verwaltung ein möglichst fortschreibungsfähiges System zur Kalkulation der Betreuungsgebühren der Kernzeitbetreuung. Da die vollständige Kostendeckung nach Einschätzung der Verwaltung wahrscheinlich auch zukünftig nicht mehr erreicht werden kann, würde sich hierzu eine jährliche Anpassung der Betreuungsgebühren in Anlehnung an die prozentuale Steigerung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge eignen.

Das Anpassungsmodell soll dabei lediglich eine kommunalpolitische Absichtserklärung darstellen. In diesem Zusammenhang sollte die Verwaltung damit beauftragt werden, dem Gemeinderat jährlich einen dem Modell entsprechenden Anpassungsbeschluss zum jeweils nächsten Kalenderjahr zu unterbreiten. Dies erfordert eine jährlich angepasste Gebührenkalkulation sowie eine entsprechende Satzungsänderung.

Deutliche Gebührenerhöhungen, wie sie zuletzt im Jahr 2017 erfolgt sind und nun für das Jahr 2022 von der Verwaltung vorgeschlagen werden, würden hierdurch zukünftig nicht mehr entstehen. Vielmehr würde sich eine jährliche moderate Gebührenanpassung ergeben, wie sie den Eltern und Personensorgeberechtigten aus der Kinderbetreuung bekannt ist und auch den faktisch bestehenden Kostensteigerungen auf der Aufwandsseite entspricht.

Kalkulation der Essensgebühren

Wie bereits ausgeführt, wurde im Bereich der Essensversorgung der Kernzeitbetreuung bislang die vollständige Kostendeckung angestrebt. Das Mittagessen wurde als Ergänzung des Angebots der Kernzeitbetreuung zusammen mit der Betreuungsform der Nachmittagsbetreuung im Jahr 2005 eingeführt. Seit dem Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 ruht das Angebot jedoch vorübergehend, parallel hierzu wurde im Zusammenhang mit der Erweiterung des Neubaus der Grundschule eine zeitgemäße und entsprechend den Anforderungen der Küchen- und Lebensmittelhygiene gestaltete Küche im 1. Obergeschoss des Neubaus der Grundschule errichtet.

Neben den technischen Verbesserungen soll zukünftig auch die Essenausgabe, die bislang vom pädagogischen Personal der Kernzeitbetreuung zusätzlich bewerkstelligt wurde, von einer separaten Hauswirtschaftskraft übernommen werden. Da die Aufgaben der Betreuung und der Hauswirtschaft zukünftig strikt voneinander getrennt werden, werden die Betreuungskräfte von der bisherigen Zusatzaufgabe der Essensausgabe entlastet und es ergibt sich effektiv ein besserer Betreuungsschlüssel für die Kinder, die die Kernzeitbetreuung besuchen.

Da bereits zu Beginn der Corona-Pandemie der bisherige Caterer seinen Betrieb endgültig eingestellt hat, hat sich die Verwaltung nach einem intensiven Auswahlverfahren dazu entschieden, das Essen für die Kernzeitbetreuung zukünftig von der Klinikum Mittelbaden Catering GmbH zu beziehen.

Zur Anpassung der Gebühren für das Mittagessen in der Kernzeitbetreuung hat die Verwaltung auf Grundlage der Ansätze des Haushaltsplans 2022 für die Schlüsselposition 21100110 - „Kernzeitbetreuung“ im Rahmen der beigefügten Gebührenkalkulation die Essensgebühren ebenfalls neu kalkuliert.

Da sich durch die beschriebenen organisatorischen und einrichtungstechnischen Veränderungen erhebliche Mehrkosten im Vergleich zum bisherigen Essensangebot ergeben, ist aus Sicht der Verwaltung eine vollständige Kostendeckung im Bereich der Essenversorgung vor dem Hintergrund einer angemessenen Sozialverträglichkeit nicht mehr möglich.

In Anlehnung an die Kostenentwicklung ist die Verwaltung der Auffassung, dass zukünftig eine Kostendeckung bei der Essenversorgung in Höhe von mindestens 50 % angestrebt werden sollte. Hiernach würde sich bei einer Inanspruchnahme des Angebots für eine 5-Tage-Woche folgende Entwicklung für die Gebührenobergrenze, den derzeit geltenden Gebührensatz sowie den zukünftigen Gebührensatz ergeben:

Angebot	Gebührenobergrenze	Derzeitiger Gebührensatz	Gebührensatz ab 01.01.2022
	€	€	€
Mittagessen	223,12	71,00	110,00

Eine Sozialstaffelung, wie sie bei der Betreuungsgebühr vorgenommen wird, gibt es beim Angebot des Mittagessens bislang nicht und sollte nach Auffassung der Verwaltung auch zukünftig nicht in Erwägung gezogen werden.

Somit würde sich ab dem 01.01.2022 die im Nachfolgenden dargestellte Gebührenfestlegung für das Angebot des Mittagessens ergeben.

Angebot	Gebührensatz (in €/Monat)
Mittagessen	
5 Tage	110,00
4 Tage	88,00
3 Tage	66,00
2 Tage	44,00
1 Tag	22,00

Die Verwaltung weist darauf hin, dass das Eintreten einer gesetzlichen Steuerpflicht ab dem 01.01.2023 aufgrund der Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht nach § 2b UStG im Bereich der Kernzeitbetreuung möglich ist. In diesem Fall ist die Gebührenkalkulation im Laufe des Jahres 2022 diesbezüglich zu überprüfen. Der Gemeinderat hat anschließend darüber zu entscheiden, ob die festgesetzten Gebühren an das neue Umsatzsteuerrecht angepasst werden sollen.

3. Satzung über die Kernzeitbetreuung der Grundschulkinder in der Gemeinde Iffezheim

Die Gebühren für die Kernzeitbetreuung werden bislang auf Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Iffezheim sowie den Eltern und Personensorgeberechtigten erhoben. Die GPA hat im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Iffezheim darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit entsprechende Anpassungen bei der rechtlichen Grundlage für die Kernzeitbetreuung zu erfolgen haben.

Wie bei der Ferienbetreuung bereits seit dem Jahr 2020 erfolgreich praktiziert, schlägt die Verwaltung in diesem Zusammenhang vor, zukünftig eine öffentlich-rechtliche Grundlage für die Kernzeitbetreuung in Form der Satzung über die Kernzeitbetreuung der Grundschulkinder in der Gemeinde Iffezheim zu schaffen. Die Inhalte der Satzung basieren auf der Grundlage einer Mustersatzung und wurden unter Einbeziehung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen angepasst.

Die als Anlage 2 im Entwurf beigefügte Satzung ist aufgeteilt in die Benutzungsregelung und die Gebührenerhebung. Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte der beiden Satzungsteile näher erläutert:

- **Benutzungsregelung**

Die Benutzungsregelung konkretisiert die Rahmenbedingungen beim Betrieb der Kernzeitbetreuung, dem Verfahren zur An- und Abmeldung sowie der Änderung des Betreuungsverfahrens und die angebotenen Betreuungsformen (inklusive Mittagessen).

Hierbei wurden die bereits bestehenden Regelungen, die teilweise schriftlich festgehalten waren und teilweise aus der gelebten Praxis entstanden sind, in vollständigem Umfang in die Satzung übernommen.

- **Gebührenerhebung**

Im Satzungsteil der Gebührenerhebung werden die Höhe der Gebühren, der Veranlagungszeitraum, die Voraussetzungen der Gebührenreduzierung und Gebührenfreiheit, die Festlegung der Gebührenschuldner, die Zeitpunkte von Gebührenentstehung und -fälligkeit sowie das Erhebungsverfahren geregelt.

Auch hierbei wurden die bisher bestehenden Regelungen und Vereinbarungen in die Satzung übernommen. Die wesentlichste Änderung im Vergleich zur bisherigen Gebührenerhebung ist, dass zukünftig keine Rechnungen, sondern Gebührenbescheide erstellt werden.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, der Gebührenkalkulation und der im Entwurf beigefügten Satzung über die Kernzeitbetreuung der Grundschulkinder in der Gemeinde Iffezheim zuzustimmen und die entsprechenden erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Gleichzeitig sollte die Verwaltung damit beauftragt werden, dem Gemeinderat jährlich eine Neukalkulation der Betreuungsgebühren vorzulegen und einen entsprechenden Anpassungsbeschluss zu den Betreuungsgebühren in Anlehnung an die prozentuale Steigerung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge vorzubereiten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Gebührenkalkulation Kernzeitbetreuung

Anlage 2: Satzung über die Kernzeitbetreuung der Grundschulkinder in der Gemeinde Iffezheim